WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Minden-Lübbecke
Andreasstraße 7 · 32312 Lübbecke

Stadt Lübbecke
Dezernat 3, Stadtplanung
Frau Karin Schulte
Postfach 14 53

32294 Lübbecke

STADT LÜBBECKE
11. Mai 2015
Abt.: 3161

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Minden-Lübbecke

Andreasstraße 7 • 32312 Lübbecke

Telefon: 05741 3427-21
Telefax: 05741 3427-24
E-Mail: info-lk@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Lübbecke, 07.05.2015

Bebauungsplan Nr. 2/21/167 „Südlich Hamkerweg"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schulte,

zu den von Ihnen mit Schreiben vom 20.04.2015 übersandten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der vorgesehene Bebauungsplan zur Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche in direktem Anschluss an bereits bestehende Bebauungspläne ist grundsätzlich nachvollziehbar, wenngleich aus argrarstruktureller Sicht wegen des unwiederbringlichen Verlustes von 2,6 ha Ackerlandes nicht zu begrüßen. Die Begründung zum Vorentwurf stellt daher korrekt fest, dass „die Eingriffe in das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen sind, da der Boden wegen seiner Fruchtbarkeit als schutzwürdig zu bezeichnen ist" (Teil II Ziff. 5.4 a. E.). Allerdings ist anzuerkennen, dass die überplante Fläche nicht im argrarstrukturellen Außenbereich liegt sondern in nördlicher und südlicher Richtung in unmittelbarem Anschluss an bereits bestehende Wohngebiete.

Nach dem Umweltbericht soll aufgrund des in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf festgestellten Kompensationsdefizites von 27.327 Werteinheiten (WE) über eine externe Kompensationsfläche Ausgleich geschaffen werden. Im Hinblick darauf sehen wir uns zu folgenden Ausführungen veranlasst:

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Vor allem landwirtschaftliche und als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Desgleichen fordert die Agrarklausel in der Eingriffsregelung in § 15 Abs. 3 BNatSchG, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf argarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen.

Auch gemäß § 1 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten,

...

nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Nach dem vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.05.2012 veröffentlichten Positionspapier „Flächenverbrauch und Nutzungskonkurrenzen" ist der Boden nicht zuletzt Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und pflanzlichen Rohstoffen. Böden sind eine in Fläche und Leistungsfähigkeit endliche Ressource, da es Jahrhunderte dauert, bis sich auch nur eine wenige Zentimeter mächtige Bodenschicht aufbaut. Tiefgründige, fruchtbare Böden sind das Resultat Jahrtausende langer Entwicklung. Böden die in besonderem Maße die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftliche Erzeugung erfüllen, ist dabei besonderes Gewicht zu geben".

Der „Dialog Landwirtschaft und Umwelt" beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen fordert daher, dass „die Reihenfolge Eingriffe vermeiden – vermindern – ausgleichen – ersetzen – auch bei Maßnahmen der Bauleitplanung eingehalten wird". Der „Dialog Landwirtschaft und Umwelt" spricht sich dafür aus, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so auszugestalten, dass unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen landwirtschaftliche Flächen in möglichst geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Der funktionsbezogene Ausgleich oder Ersatz sollte deshalb nach Möglichkeit durch Maßnahmen zur Entsiegelung versiegelter Flächen, Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK, wie z. B. Blühstreifen, Extensivierung oder Umstellung auf ökologischen Landbau) sowie Maßnahmen zur Aufwertung von Biotopen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden, sollte dies argrarstrukturell verträglich erfolgen. Gleichlautende Forderungen enthält auch der Entwurf der Landesregierung NRW zum neuen LEP.

Wir bitten daher bei der Realisierung der nachweislich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um besondere Berücksichtigung der argarstrukturellen Belange. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind geringstmöglich in Anspruch zu nehmen. Das Prinzip „Qualität vor Quantität" muss Vorrang haben. Das bedeutet, dass statt noch zusätzliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, vorrangig die ökologische Umgestaltung und Aufwertung städtebaulich nicht mehr genutzter Brachflächen (Renaturierung) gewissenhaft zu recherchieren und zu überprüfen ist. Es gilt das o. g. Vermeidungsprinzip des „Dialogs Landwirtschaft und Umwelt". Sollte die externe Kompensationsmaßnahme unvermeidbar sein, sind vorrangig Maßnahmen zur Aufwertung von bestehenden Biotopen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen zu eruieren, sodann Produktionsintegrierte Maßnahmen wie zum Beispiel temporäre Blühstreifen und Extensivierungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit von PIK ist zwischenzeitlich wissenschaftlich untermauert. Die Verbindlichkeit und die Dauerhaftigkeit solcher Maßnahmen wird bereits vielfältig z. B. über die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

(Holger Topp)
Ass. jur., Mediator (DAA)
- Geschäftsführer –